

Dienstanweisung Ortsbrandmeister

1 Allgemeines Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren und die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Isenbüttel zu beachten.

Der Ortsbrandmeister ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

2. Aufgaben im Brand- und Hilfeleistungsdienst

a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes zu übernehmen.

Im Behinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. den danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreter geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.

b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreters geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.

c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes.

d) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich dem Gemeindebrandmeister zu melden.

e) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung der "Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren" zu achten. Dies gilt insbesondere für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner (SB).

f) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen und an den Gemeindebrandmeister weiterzuleiten.

3 Aufgaben im Feuerwehrdienst innerhalb seines Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

(1) Der Ortsbrandmeister hat

- a) wichtige Personalveränderungen dem Gemeindebrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
- b) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen.
- c) Ziff. 1.3 (1) Buchst. a, f, g gilt entsprechend. (2) Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:
 - a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die laufende Schulung der Mitglieder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglieder sollen im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister rechtzeitig zu Lehrgängen an Landesfeuerweherschulen entsandt werden.
 - b) Mindestens einmal jährlich gibt er die "Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren" bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
 - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Gemeindebrandmeister Alarmübungen durchzuführen.

3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischer Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Laufende Kontrolle der Fahrtenbücher und ihre termingemäße Vorlage beim Gemeindebrandmeister.

4. Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:

- a) Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
- b) Er unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem Ortsteil.
- c) Er läßt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen, wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere, überprüfen. Zusätzlich überwacht er, daß die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.
- d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u. a., veranlaßt er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner.

5. Der Ortsbrandmeister hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Gemeinde-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekannt zu geben.
- b) den Gemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

6. Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag "Freiwillige Feuerwehr".
- b) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik.
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Samtgemeinde ebene
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.